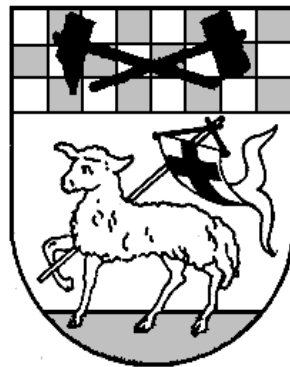


# **GESCHÄFTSORDNUNG**

## **des Stadtrats**

### **der Stadt Penzberg**

**vom 05. November 2014**



# **INHALTSÜBERSICHT:**

## **I. Stadtrat**

### **A. Stadtrat**

- § 1 Zuständigkeit im Allgemeinen
- § 2 Zuständigkeit kraft Gesetz
- § 3 Zuständigkeit für sonstige Angelegenheiten

### **B. Ausschüsse**

- § 4 Allgemeines
- § 5 Vorberatende Ausschüsse
- § 6 Beschließende Ausschüsse
- § 7 Bezeichnung, Aufgabenbereich und Mitgliederzahl der Ausschüsse
- § 8 Rechnungsprüfungsausschuss

### **C. Fraktionen und Ausschussgemeinschaften**

- § 9 Fraktionen
- § 10 Bildung von Ausschussgemeinschaften

### **D. Referenten**

- § 11 Rechte und Pflichten der Referentinnen bzw. Referenten
- § 12 Verhältnis zur Verwaltung

## **II. Erste Bürgermeisterin**

### **A. Aufgaben**

- § 13 Vorsitz im Stadtrat
- § 14 Vorbereitung der Beratungsgegenstände und Vollzug der Beschlüsse
- § 15 Leitung der Stadtverwaltung
- § 16 Laufende Angelegenheiten
- § 17 Übertragene Angelegenheiten gemäß Art. 37 Abs. 2 GO
- § 18 Zuständigkeit der Ersten Bürgermeisterin in Personalangelegenheiten
- § 19 Dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte
- § 20 Aufgaben der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung
- § 21 Vertretung der Stadt nach außen, Verpflichtungsgeschäfte
- § 22 Abhaltung von Bürgerversammlungen

§ 23 Haushaltmäßige Voraussetzungen für die Vergabe von Aufträgen

§ 24 Sonstige Geschäfte

## **B. Stellvertretung**

§ 25 Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben

## **III. Stadtratsmitglieder**

§ 26 Entscheidungsfreiheit

§ 27 Teilnahme an den Sitzungen

§ 28 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung

§ 29 Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht

§ 30 Geltendmachung von Ansprüchen Dritter gegen die Stadt

§ 31 Pflichtwidriges Verhalten

§ 32 Einsicht in Sitzungsniederschriften und Akten, Auskunftserteilung

## **IV. Sitzungsverlauf**

### **A. Vorbereitung der Sitzungen**

§ 33 Einberufung und Einladung

§ 34 Tagesordnung

§ 35 Sitzungsvorlagen

§ 36 Öffentlichkeit der Sitzungen

§ 37 Sitzungstage und Sitzungsdauer

§ 38 Publikum, Presse

### **B. Beratung**

§ 39 Sitzungsleitung

§ 40 Reihenfolge der Tagesordnungspunkte

§ 41 Vortrag und Antrag

§ 42 Vortragsart

§ 43 Worterteilung

§ 44 Erklärungen

§ 45 Bekanntgabe

§ 46 Beteiligung der Polizeiinspektion Penzberg

§ 47 Teilnahme der Personalvertretung

## **C. Sachanträge**

§ 48 Haushaltmäßige Voraussetzungen für Anträge der Verwaltung

§ 49 Anträge Stadtratsmitglieder

§ 50 Schluss der Beratung, Reihenfolge bei der Abstimmung

## **D. Anträge zur Geschäftsordnung**

§ 51 Vertagung des Tagesordnungspunktes

§ 52 Verweisung an einen Ausschuss

§ 53 Schluss der Beratung

§ 54 Schluss der Redeliste

§ 55 Handhabung der Geschäftsordnung

§ 56 Reihenfolge der Behandlung

## **E. Anfragen**

§ 57 Anfragen

## **F. Beschlussfassung**

§ 58 Beschlussfähigkeit

§ 59 Allgemeine Abstimmungsgrundsätze

§ 60 Durchführung der Abstimmung

§ 61 Wahlen

## **G. Ordnungsbestimmungen**

§ 62 Sitzordnung

§ 63 Handhabung der Ordnung

## **H. Sitzungsniederschrift**

§ 64 Führung und Inhalt

## **VI. Sonderbestimmungen**

§ 65 Ratsinformationssystem

§ 66 Sondervorschrift für Betriebe gewerblicher Art

§ 67 Geltungsdauer der Geschäftsordnung

§ 68 Inkrafttreten

## **I. Der Stadtrat**

### **A. Stadtrat**

#### **§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen**

Der Stadtrat beschließt über alle ihm durch Gesetz, Satzung oder durch die Geschäftsordnung zugewiesenen Angelegenheiten des eigenen und übertragenen Wirkungskreises, soweit diese nicht beschließenden Ausschüssen übertragen wurden. Der Stadtrat kann sich darüber hinaus jede Angelegenheit, die nicht in die gesetzliche Zuständigkeit der Ersten Bürgermeisterin fällt und von grundsätzlicher Bedeutung sind, zur Behandlung und Entscheidung vorbehalten und an sich ziehen.

#### **§ 2 Zuständigkeit kraft Gesetz**

Dem Stadtrat sind durch Gesetz insbesondere folgende Angelegenheiten zugewiesen:

1. Wahl weiterer Bürgermeisterinnen / Bürgermeister (Art. 35 Abs. 1 Satz 1 GO);
2. Beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeisterin bzw. Bürgermeister im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen;
3. Bestimmung der weiteren Stellvertretung der Ersten Bürgermeisterin gem. Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO;
4. Erlass einer Satzung über die Festsetzung der Entschädigungen für die Stadtratsmitglieder (Art. 20a GO);
5. Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse sowie Festlegung ihrer Aufgabenbereiche (Art. 32, 33 Abs. 1 GO);
6. Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO), Bestellung von Referentinnen bzw. Referenten sowie Benennung oder Entsendung von Stadtratsmitgliedern in den Aufsichtsrat oder in die entsprechende Organe von Beteiligungsunternehmen, von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, von Vereinen oder von anderen Organisationen;
7. Erlass der Geschäftsordnung (Art. 45 Abs. 1 GO);
8. Erlass der Haushalts- und Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 63, 65, 68 GO);
9. Beschlussfassung über die Schaffung und Hebung von Stellen für die Beamtinnen und Beamten und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, soweit damit eine Ausweitung des genehmigten Gesamtstellenplans verbunden ist, im Vorgriff auf die Beschlussfassung über den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung (Art. 68 Abs. 2 Nr. 4 GO);
10. Feststellung der Jahresrechnung; Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 Abs. 3 GO);

11. Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO) und das Investitionsprogramm (§ 24 KommHV-K.);
12. Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GO), insbesondere der Erlass des Flächennutzungsplanes; die Vereinigung zu Zweckverbänden; der Abschluss, der in Art. 72 GO aufgeführten weiteren Rechtsgeschäfte; die Errichtung rechtsfähiger örtlicher Stiftungen und die Umwandlung und Aufhebung von rechtsfähigen oder nicht rechtsfähigen örtlichen Stiftungen;
13. Erlass von Satzungen und Verordnungen;
14. Entscheidungen über gemeindliche Unternehmen im Sinne von Art. 86 GO;
15. a) Beschluss über die Abhaltung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2 GO);  
b) Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18a Abs. 8 Satz 1 GO);
16. Allgemeine Regelung der Bezüge der städtischen Beamtinnen und Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 GO);
17. Nachprüfung von Ausschussbeschlüssen auf Antrag (Art. 32 Abs. 3 GO);
18. Genehmigung der Sitzungsniederschrift von Stadtratssitzungen (Art. 54 Abs. 2 GO).

### **§ 3 Zuständigkeit für sonstige Angelegenheiten**

Dem Stadtrat sind weiter zur Entscheidung vorbehalten:

1. Stellungnahme zu Änderungen des Stadtgebiets;
2. Benennung von Stadtteilen;
3. Verleihung des Ehrenbürgerrechts und die Ernennung zum Altbürgermeister und Ehrenstadtrat;
4. Verleihung des Kulturpreises;
5. Entscheidung über Anträge von Stadtratsmitgliedern, falls die antragsstellende Person nach der Beratung im zuständigen Ausschuss dies verlangt;
6. Entscheidung über einander widersprechender Beschlüsse (einschließlich gutachtlicher Äußerungen) verschiedener Ausschüsse;
7. a) Maßnahmen, die über das laufende Jahr hinaus die Haushaltswirtschaft der Stadt erheblich beeinflussen;  
b) Angelegenheiten, welche die wirtschaftliche, finanzielle, städtebauliche, soziale, geistige oder kulturelle Entwicklung der Stadt entscheidend berühren;
8. Veräußerung oder wesentliche Änderung von Anlagen, die unter Naturschutz oder Landschaftsschutz stehen und von Anlagen und sonstigen Grünflächen, die der Erholung der Bevölkerung dienen;

9. Errichtung, wesentliche Erweiterung, Aufhebung oder Umwandlung der Rechtsform von öffentlichen Einrichtungen der Stadt sowie Zustimmung zu wesentlichen Änderungen bei öffentlichen Einrichtungen, an denen die Stadt beteiligt ist;
10. Erlass von Weisungen an Stadtratsmitglieder, die vom Stadtrat in Organe von Unternehmen und Organisationen, denen die Stadt angehört, abgeordnet sind;
11. Genehmigung von Investitions-, Investitionsförderungsmaßnahmen, Instandhaltungs- und Unterhaltsmaßnahmen mit Ausgaben von mehr als 150.000,-- Euro, soweit es sich nicht um Bauvorhaben des Vermögenshaushaltes (Bauten, Sanierungen und Instandsetzungen) handelt;
12. bei Bauvorhaben des Vermögenshaushaltes (Bauten, Sanierungen, Instandsetzungen von Bauten):
  - a) Bereich Hochbau; Genehmigung des Bedarfs mit Projektauftrag bei Projektkosten von über 150.000,-- Euro;
  - b) Bereich Tiefbau;
    - aa) Genehmigung des Bedarfs bei Projektkosten von über 150.000,-- Euro;
    - bb) Projektgenehmigung bei Projektkosten von über 150.000,-- Euro;
    - cc) bei investiven Erhaltungsmaßnahmen des Ingenieurbaus: Genehmigung des Bedarfs mit Projektauftrag bei Projektkosten von über 150.000,-- Euro
13. a) Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben und deren Deckung, soweit nicht die Erste Bürgermeisterin oder der Ausschuss für Verwaltungs-, Finanz- und Sozialangelegenheiten hierfür zuständig ist,
  - b) Genehmigung von Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten der Stadt entstehen können (Art. 66 GO);
  - c) Genehmigung zusätzlicher Verpflichtungsermächtigungen;
14. Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten einschließlich solcher von nicht rechtsfähigen örtlichen Stiftungen mit einem Geschäftswert von mehr als 200.000,-- Euro;
15. Antrag auf Einleitung von Enteignungsverfahren;
16. Abschluss von Vergleichen, Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln und Einleitung von Aktivprozessen, wenn der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt 50.000,-- Euro übersteigt und ohne Rücksicht auf den Streitwert, wenn der Rechtsstreit von grundsätzlicher Bedeutung ist;
17. Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen nach dem BauGB, wenn der Betrag bei einmaligen Leistungen 50.000,-- Euro oder der Jahresbetrag bei fortlaufenden Leistungen 50.000,-- Euro übersteigt;
18. Gewährung von Darlehen und Entschädigungen wegen Beeinträchtigungen durch Bauarbeiten und Umwandlung solcher Darlehen in Entschädigungen, wenn der Gesamtbetrag 50.000,-- Euro im Einzelfall übersteigt;
19. Anmietungen aller Art, wenn die Jahresmiete 50.000,-- Euro übersteigt;

20. Ausreichung von Darlehen (ausgenommen Wohnungsfürsorgedarlehen für städtische Bedienstete, Umzugsdarlehen, Darlehen für die Beschaffung von anerkannten Kraftfahrzeugen);
21. Allgemeine Festsetzung von Gemeindeabgaben (Steuern, Gebühren und Beiträgen);
22. Umlegungsverfahren nach §§ 45 ff BauGB (Umlegung) sowie §§ 80 ff BauGB (vereinfachte Umlegung)
23. Ernennung, Beförderung, Entlassung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine andere Einrichtung und Ruhestandsversetzung von Beamtinnen und Beamten sowie Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten und Beschäftigung mittels Personalgestellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die Abteilungsleiter oder stellvertretende Abteilungsleiter sind;
22. Wahlen nach Art. 51 Abs. 3 GO, soweit nicht durch Beschluss etwas anderes bestimmt ist;
23. ITK (Informations- und Kommunikationstechnologie)-Vorhaben, die einen einmaligen Mittelbedarf von mehr als 100.000,-- Euro oder einen laufenden Mittelbedarf von jährlich mehr als 50.000,-- Euro erfordern;
24. Zustimmung zur Kreditaufnahme durch Beteiligungsunternehmen und Zustimmung zur Beteiligung eines Beteiligungsunternehmens an einem anderen Unternehmen;
25. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der Flächennutzungsplanung, der förmlichen Änderung und der Aufstellung von Bebauungsplänen, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte, der Straßenplanung, insbesondere bei Beteiligung Dritter (Kreisbau- und Straßenbauamt), ausgenommen die ausdrücklich auf Ausschüsse übertragenen Angelegenheiten, der Erlass von sonstigen Satzungen nach dem BauGB und der BayBO, die Ausübung von Vorkaufsrechten,
26. Angelegenheiten von sozialen Stiftungen.

## **B. Ausschüsse**

### **§ 4 Allgemeines**

- (1) Der Stadtrat bestimmt die Zahl und die Aufgaben der Ausschüsse, ihre Stärke sowie die jeweiligen Mitglieder (§ 2 Nr. 5).
- (2) In den Ausschüssen müssen die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Ausschuss-gemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke im Stadtrat vertreten sein (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO). Bei der Verteilung der Ausschusssitze ist das Verfahren nach Hare/Niemeyer



(mathematisches Proporzverfahren) anzuwenden; der bzw. die Ausschussvorsitzende bleibt dabei unberücksichtigt.

- (3) Haben Fraktionen oder Wählergruppen bei der Verteilung der Sitze gemäß Abs. 2 Satz 2 wegen gleicher Teilungszahl den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen. Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Wählergruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Abs. 2 Satz 2 neu zu berechnen; haben danach Fraktionen und Wählergruppen, bei denen Veränderungen eingetreten sind, wegen gleicher Teilungszahl den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet wieder-um die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen.
- (4) Die Ausschussvorsitzende bzw. der Ausschussvorsitzende wird im Falle ihrer bzw. seiner Verhinderung durch ein Ausschussmitglied gemäß der Reihenfolge nach § 25 Abs. 2 vertreten. Dies gilt nur, wenn alle Bürgermeister verhindert sind, den Vorsitz zu führen. Ein Vertreter für das vorsitzführende Ausschussmitglied rückt nicht nach.
- (5) Für jeden Ausschuss werden stellvertretende Mitglieder namentlich bestellt. Die Stellvertretung ist nur bei Verhinderung der ordentlichen Mitglieder beratungs- und stimm-berechtigt. Ihre Reihenfolge wird bei der Bestellung festgelegt.
- (6) Berührt eine Angelegenheit den Aufgabenbereich mehrerer Ausschüsse, so können diese zur gemeinsamen Beratung der Angelegenheit zusammentreten. Jeder Ausschuss beschließt jedoch gesondert. Ergehen einander widersprechende Beschlüsse verschiedener Ausschüsse, so entscheidet der Stadtrat.

## **§ 5 Vorberatende Ausschüsse**

- (1) Alle dem Stadtrat vorbehaltenen Angelegenheiten sind in dem für das Aufgabengebiet zuständigen Ausschuss vorzubereiten, soweit sie sich zur Vorberatung eignen und die Stadtrat nicht für einzelne Angelegenheiten oder Gruppen von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt. Der Ausschuss kann Vorlagen zur unmittelbaren Beratung und Beschlussfassung an den Stadtrat verweisen.
- (2) Im Rahmen ihres Aufgabengebietes äußern sich die in § 8 aufgeführten Ausschüsse zu den Anmeldungen zu Investitionsmaßnahmen.

## **§ 6 Beschließende Ausschüsse**

- (1) Die Ausschüsse entscheiden innerhalb ihres Aufgabengebietes und ihrer Wertgrenzen an Stelle des Stadtrats (Art. 32 Abs. 3 Satz 1 GO).

- (2) Ein Ausschussbeschluss ist durch den Stadtrat nachzuprüfen, wenn die Erste Bürgermeisterin oder ihre Stellvertretung im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder binnen einer Woche nach Beschlussfassung die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt (Art. 32 Abs. 3 Satz 1 GO).
- (3) Der Antrag auf Nachprüfung kann entweder während der Sitzung zur Niederschrift gegeben oder schriftlich innerhalb der in Abs. 2 genannten Frist bei der Ersten Bürgermeisterin eingereicht werden. Der schriftliche Antrag muss von den  
  
antragstellenden Personen unterzeichnet sein. Schriftliche Anträge der Ersten Bürgermeisterin sind bei ihrer Stellvertretung einzureichen.
- (4) Soweit ein Beschluss des Ausschusses die Rechte Dritter berührt, wird er erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam (Art. 32 Abs. 3 Satz 2 GO) und darf erst dann vollzogen werden.

## **§ 7 Aufgabenbereich der Ausschüsse**

Zur Erledigung aller Angelegenheiten, die nicht nach §§ 1 bis 4 dem Stadtrat vorbehalten sind, werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

### **1. Ausschuss für Stadtentwicklungs-, Bau- und Verkehrsangelegenheiten (SBV)**

für alle im Bereich des Stadtbauamtes anfallenden Angelegenheiten, insbesondere

- Änderungen oder Ergänzungen von Bebauungsplänen im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB, einschließlich Anordnung zur Bebauungsplanänderung, Auslegungs- und Satzungsbeschluss,
- Auslegungsbeschluss für Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB sowie nach § 35 Abs. 6 BauGB,
- Auslegungsbeschluss für die Aufstellung, Änderung sowie Ergänzung von Bebauungsplänen der Innenentwicklung nach § 13a BauGB,
- Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und sonstiger Zustimmungen zu Bauvorhaben, soweit nicht nach § 16 die Erste Bürgermeisterin dafür zuständig ist,
- Beschlussfassung über Ausgaben für Einzelgewerke ohne deren Planungen von über 50.000,-- Euro bis 150.000,-- Euro nach der Vorlage einer Kostengesamtübersicht nach der DIN 276 für Hochbaumaßnahmen bzw. nach der AKS (Anweisung zur Kostenberechnung für Straßenbaumaßnahmen) für Tiefbaumaßnahmen oder einem vergleichbaren Kostenberechnungssystem,
- Vergabe von Planungsaufträgen von über 5.000,-- Euro bis 25.000,-- Euro, inklusive Nebenkosten,
- Entscheidungen über überplanmäßige Ausgaben bei einem Betrag im Einzelfall von 15.000,-- Euro bis 75.000,-- Euro und über außerplanmäßige Ausgaben bei einem Betrag von 12.500,-- Euro bis 62.500,-- €, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 GO),
- Wahrnehmung der Beteiligungsrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungs-verfahren sowie in der Bauleitplanung anderer Gemeinden,
- grundsätzliche Fragen des Straßenverkehrsrechtes und zu Verkehrsplanungen, soweit dem Stadtrat gem. § 3 nicht vorbehalten,

- Abschluss von städtebaulichen Verträgen,
- Entscheidungen über Widmungen nach Straßen- und Wegerecht,
- ITK (Informations- und Kommunikationstechnologie)-Vorhaben, mit einem einmaligen Mittelbedarf bis zu 100.000,-- Euro oder einen laufenden Mittelbedarf von jährlich bis zu 50.000,-- Euro in diesem Bereich.

## **2. Ausschuss für Verwaltungs-, Finanz- und Sozialangelegenheiten (VFS)**

a) für alle im Bereich der allgemeinen Verwaltung anfallenden Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen, soweit sie nicht dem Ausschuss für Stadtentwicklung-, Bau- und Verkehrsangelegenheiten übertragen sind:

- Angelegenheiten der Haushalts- und Wirtschaftsführung, des Steuerwesens und der Versicherungsverwaltung mit der Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bei einem Betrag von über 50.000,-- Euro bis 150.000,-- Euro,
- Entscheidungen über überplanmäßige Ausgaben, bei einem Betrag im Einzelfall von 15.000,-- Euro bis 75.000,-- Euro und über außerplanmäßige Ausgaben, bis zu einem Betrag von 12.500,-- Euro bis 62.500,-- €, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 GO),
- der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen ab folgende Beträge im Einzelfall:
 

aa) Erlass	5.000,-- Euro,
bb) Niederschlagung	25.000,-- Euro,
cc) Stundungen bis zu einem Jahr	50.000,-- Euro,
dd) Stundungen über einem Jahr	25.000,-- Euro,
ee) Aussetzung der Vollziehung	25.000,-- Euro,
- Vorberatung bei der Aufstellung des Haushaltplanes mit Nachtragshaushaltsplan, Finanzplan und Investitionsprogramm,
- Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen nach dem BauGB, wenn der Betrag bei einmaligen Leistungen oder der Jahresbetrag bei fortlaufenden Leistungen 50.000,-- Euro übersteigt,
- Angelegenheiten des gemeindlichen Grundstücksverkehr bis zu einem Wert von 200.000,-- Euro,
- Verpachtung und Vermietung der städtischen Immobilien, soweit diese gewerblich genutzt werden,
- ITK (Informations- und Kommunikationstechnologie)-Vorhaben, mit einem einmaligen Mittelbedarf bis zu 100.000,-- Euro oder einem laufenden Mittelbedarf von jährlich bis zu 50.000,-- Euro in diesem Bereich,
- die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände über einen Betrag von 5.000,-- Euro je Einzelfall,
- Jugend-, Freizeit-, Sport- und Kulturangelegenheiten, einschließlich der dazugehörigen Einrichtungen,
- Angelegenheiten des Unterrichts- und Erziehungswesens, der Schulen und der Kindertagesbetreuung,
- Bildungsangelegenheiten,
- Städtepartnerschaftsangelegenheiten,
- Friedhofsangelegenheiten,

- Seniorenangelegenheiten,
- Angelegenheiten der Kindertagesbetreuung,
- Angelegenheiten, die den Umweltbereich betreffen, soweit es sich nicht um technische oder um Angelegenheiten handelt, die mit der Stadtplanung zusammenhängen,
- in Angelegenheiten des Tourismus, der Wirtschaft und der Wirtschaftsförderung
- Sicherheits- und polizeiliche Angelegenheiten von kommunaler Bedeutung,
- Abschluss von Vergleichen, Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln und Einleitung von Aktivprozessen, wenn der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt 50.000,- Euro nicht übersteigt und von grundsätzlicher Bedeutung ist

b) für alle Personalangelegenheiten:

- Personal-, Versorgungs- und Sozialangelegenheiten der Beamtinnen und Beamten ab der Besoldungsgruppe A9 (BayBesO) und die Ausübung der Disziplinarbefugnisse der Disziplinarbehörde im Sinne des Bayerischen Disziplinalgesetzes i. V. m. der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Disziplinarsachen für den kommunalen Bereich, mit Ausnahme der Abteilungsleiter und ihrer Stellvertreter
- Personalangelegenheiten aller städtischen Beschäftigten ab Entgeltgruppe 9 (gehobener Dienst), mit Ausnahme der Abteilungsleiter und ihrer Stellvertreter

–

### **3. Haushaltsausschuss**

für die Vorberatung bei der Aufstellung des Haushaltsplanes mit Nachtrags-  
haushaltsplan, Finanzplan und Investitionsprogramm

### **§ 8 Rechnungsprüfungsausschuss**

Für die örtliche Rechnungsprüfung wird gemäß Art. 103 GO ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet, der einschließlich des vorsitzenden Mitgliedes aus sieben Mitgliedern besteht. Er ist zuständig für die Prüfung der Jahresrechnung (Art. 103 Abs. 1 bis 4, Art. 106 GO). Der Rechnungsprüfungsausschussvorsitzende kann jederzeit eine Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses zur Prüfung der Auftragsvergaben einberufen.

## **C. Fraktionen und Ausschussgemeinschaften**

### **§ 9 Fraktionen**

Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen, wenn dieser Zusammenschluss mindestens drei Mitglieder hat.

### **§ 10 Bildung von Ausschussgemeinschaften**

- (1) Einzelne Stadtratsmitglieder und Gruppen, die sonst bei der Besetzung der Ausschüsse keine Berücksichtigung finden würden, können sich zum Zweck der Erlangung von Ausschusssitzen zu Ausschussgemeinschaften zusammenschließen (Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO).

- (2) Soweit gemäß Abs. 1 Ausschussgemeinschaften gebildet werden, ist dies unter Angabe der Bezeichnung, der Namen der vorsitzenden Person und ihrer Stellvertretung sowie der Mitglieder der Ersten Bürgermeisterin mitzuteilen. Dasselbe gilt für Fraktionen und Gruppen.

## **D. Referenten**

### **§ 11 Rechte und Pflichten von Referentinnen bzw. Referenten**

- (1) Der Stadtrat kann für bestimmte Aufgabengebiete Referate zur Wahrnehmung seiner Interessen bilden und hierfür aus seinen Reihen Referentinnen bzw. Referenten bestellen. Jede Stadtratsfraktion kann für ein Referat maximal ein Stadratsmitglied vorschlagen. Ein Stadratsmitglied kann nur für ein Aufgabengebiet als Referentin bzw. Referent bestellt werden.
- (2) Gegenstand der Referententätigkeit ist gem. Art. 46 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Art. 30 Abs. 3 GO die Bearbeitung von Fragen und Themen innerhalb der zugewiesenen Aufgabengebiete und insoweit auch die Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit. Hierbei obliegt die Aufgabenübertragung dem Stadtrat, während der Ersten Bürgermeisterin die Übertragung der Befugnisse vorbehalten ist.
- (3) Referentinnen bzw. Referenten sind bei grundsätzlichen Angelegenheiten in ihrem Aufgabengebiet einzubinden. Sie können Empfehlungen und/oder Anträge an den Stadtrat oder den zuständigen Ausschuss richten und die Vorgänge mit dem jeweils zuständigen Abteilungsleiter erörtern. Hierzu sind sie berechtigt, in ihrem Aufgabengebiet Einrichtungen zu besichtigen, Auskünfte zu verlangen und Akten sowie Arbeiten, Lieferungen und Rechnungen einzusehen.
- (4) Die Referentinnen und Referenten sollen die wechselseitigen Beziehungen zwischen dem Stadtrat und der Verwaltung zum Wohle der Bevölkerung fördern. Sie haben sich mit allen bedeutsamen Angelegenheiten ihres Wirkungskreises vertraut zu machen und sich darüber laufend zu unterrichten, insbesondere haben sie auf eine sparsame und zweckmäßige Verwaltung und Wirtschaftsführung bedacht zu sein. Sie können jedoch nicht in den Dienstbetrieb eingreifen, Weisungen erteilen oder in ihrer Eigenschaft als Referentin bzw. Referent Schreiben der Stadt unterzeichnen.

### **§ 12 Verhältnis zur Verwaltung**

- (1) Die Referentinnen und Referenten sind von den Abteilungen über alle bedeutsamen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches zu unterrichten und zu hören.
- (2) Bei der Aufstellung des Haushaltsplans ist der Entwurf der Unterabschnitt/e, die dem Aufgabenbereich der Referentin bzw. des Referenten zugeordnet werden rechtzeitig vor Einreichung bei der Stadtkämmerei mit dem zuständigen Abteilungsleiter und Sachgebietsleiter zu beraten. Bei

Meinungsverschiedenheiten hat der zuständige Abteilungsleiter der Stadtkämmerei eine abweichende Meinung der Referentin bzw. des Referenten bekannt zu geben und in der Haushaltsplanberatung vorzutragen.

## **II. Erste Bürgermeisterin**

### **A. Aufgaben**

#### **§ 13 Vorsitz im Stadtrat**

- (1) Die Erste Bürgermeisterin führt den Vorsitz im Stadtrat und in den Ausschüssen (Art. 36 Abs. 1, Art. 33 Abs. 2 GO).
- (2) Als Vorsitzende bereitet sie die Tagesordnung vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO). In den Sitzungen leitet sie die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 Satz 1 GO).

#### **§ 14 Vorbereitung der Beratungsgegenstände und Vollzug der Beschlüsse**

- (1) Die Erste Bürgermeisterin bereitet die Beratungsgegenstände vor (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 GO) und vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und der Ausschüsse (Art. 36 Satz 1 GO).
- (2) Hält sie Entscheidungen des Stadtrats oder eines Ausschusses für rechtswidrig, so hat sie sie zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen (Art. 59 Abs. 2 GO). Auf Antrag der Ersten Bürgermeisterin und nach Darlegung ihrer Rechtsauffassung entscheidet der Stadtrat vor der Herbeiführung der Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde nochmals.
- (3) Hinderungsgründe für den Vollzug von Beschlüssen sind dem Stadtrat oder dem beschließenden Ausschuss in der darauf folgenden Sitzung bekannt zu geben.
- (4) Die Erste Bürgermeisterin verpflichtet die weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise verpflichtet sie die Stadtratsmitglieder und städt. Bediensteten, bevor sie mit entsprechenden Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

#### **§ 15 Leitung der Stadtverwaltung**

- (1) Die Erste Bürgermeisterin verteilt im Rahmen der vom Stadtrat beschlossenen Geschäftsverteilung die Dienstaufgaben (Art. 46 Abs. 1 GO). Diese sind im Aufgabengliederungsplan zusammengestellt und können gegebenenfalls durch Sonderaufträge ergänzt werden.
- (2) Die Erste Bürgermeisterin kann im Rahmen der Geschäftsverteilung (Art. 46 GO) einzelne ihrer Befugnisse dem zweiten Bürgermeister und dem dritten Bürgermeister, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und

in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung einer städtischen Dienstkraft übertragen; eine darüber hinausgehende Übertragung auf eine Bedienstete bzw. einen Bediensteten bedarf zusätzlich der Zustimmung des Stadtrats (Art. 39 Abs. 2 GO).

- (3) Die Erste Bürgermeisterin führt die Dienstaufsicht über die Beamtinnen und Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Stadt und ist Dienstvorgesetzte der städtischen Beamtinnen und Beamten (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). Sie ist zuständig für die Umsetzung von Beamtinnen und Beamten aller Fachlaufbahnen und aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und für alle Stellenangelegenheiten des genehmigten Stellenplans.
- (4) Die Erste Bürgermeisterin bestellt den Kassenverwalter und die Stellvertretung (Art. 100 Abs. 2 Satz 1 GO).

## **§ 16 Laufende Angelegenheiten**

(1) Der Ersten Bürgermeisterin obliegt

- a) die Besorgung der laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
- b) die Aufgaben als Vorsitzende des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
- c) die Vertretung der Stadt in Unternehmen der Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

(2) Zu den Aufgaben der Ersten Bürgermeisterin gehören insbesondere auch:

### 1. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt:

- a) Die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
  - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Stadtrats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
  - im Übrigen bis zu einem Betrag von 50.000,-- Euro im Einzelfall,
- b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

aa) Erlass	5.000,-- Euro,
bb) Niederschlagung	25.000,-- Euro,
cc) Stundungen bis zu einem Jahr	50.000,-- Euro,
dd) Stundungen über einem Jahr	25.000,-- Euro,
ee) Aussetzung der Vollziehung	25.000,-- Euro,
- c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben, bis zu einem Betrag von 15.000,-- Euro und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 12.500,-- Euro im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),

- d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Stadt, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der Stadt, bis zu einer Wertgrenze von 50.000,-- Euro,
- e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprüngliche Auftragssumme um nicht mehr als 10%, insgesamt jedoch nicht mehr als 25.000,-- Euro,
- f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 5.000,-- Euro je Einzelfall.
- g) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Stadt bzw. falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 50.000,-- Euro nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
- h) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Stadtrat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 7), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich,
- i) Abgabe von Löschungsbewilligungen, Rangrücktrittserklärungen, Löschungszustimmungen, Pfandfreigaben und ähnlichen Erklärungen ohne wertmäßige Begrenzung.

## 2. in Bauangelegenheiten:

- a) Die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens bei allen einfachen Bauanträgen, wie Um- und Ausbauten, Nebengebäude und dergl., soweit sie den Ortsvorschriften entsprechen. Falls die Bürgermeisterin das gemeindliche Einvernehmen nicht erteilt, ist die Angelegenheit dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten zur Entscheidung vorzulegen,
- b) die Abgabe der Erklärung der Stadt nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 4 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO,
- c) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
- d) die Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO bzw. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude und Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m
  - im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder
  - eines vor- habenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB,



- soweit für das Vorhaben die Erteilung nur geringfügiger Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB erforderlich ist,
- innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB),

- d) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,
  - e) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB,
- (3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbeitrag anzusetzen.

### **§ 17 Übertragene Angelegenheiten gemäß Art. 37 Abs. 2 GO**

- (1) Der Ersten Bürgermeisterin werden folgende Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen:
- a) Beteiligung der Stadt an Investitionen von Mieterinnen bzw. Mietern, wenn die Leistung der Stadt im Wege der Mietaufrechnung eine Wertgrenze von 10.000,- Euro nicht überschreitet;
  - b) Zahlung von Entschädigungen an Mieterinnen bzw. Mieter, bis zu einer Wertgrenze von 10.000,- €. Mietminderungen werden hierbei nicht erfasst.
- (2) Soweit die Aufgaben gemäß § 17 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit der Ersten Bürgermeisterin gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

### **§ 18 Zuständigkeit der Ersten Bürgermeisterin in Personalangelegenheiten**

Die Erste Bürgermeisterin trifft gemäß Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine andere Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten bis zur Besoldungs-gruppe A 8 und die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritte, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen bis zur Entgeltgruppe 8 des TVÖD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt. Zu ihren Aufgaben gehören hierbei insbesondere:

- a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
- b) die Genehmigung von Nebentätigkeiten,
- c) der Vollzug aller laufenden status-, besoldungs-, laubahn- und versorgungsrechtlichen Angelegenheiten im Sinne von Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO, unbeschadet Art. 43 Abs. 1 und 2 GO als oberste Dienstbehörde,
- d) die Behandlung von Widersprüchen in beamtenrechtlichen Angelegenheiten, soweit nicht der Stadtrat für die Ausgangsentscheidung zuständig war als oberste Dienstbehörde.

## **§ 19 Dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte**

- (1) Die Erste Bürgermeisterin ist befugt, an Stelle des Stadtrats oder eines Ausschusses dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 37 Abs. 3 GO).
- (2) Von der Ersten Bürgermeisterin getroffene dringliche Anordnungen sind in der nächstfolgenden Sitzung dem Stadtrat oder dem zuständigen Ausschuss bekannt zu geben.

## **§ 20 Aufgaben der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung**

Die Erste Bürgermeisterin erledigt in eigener Zuständigkeit (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 GO)

- a) die übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung, des Wehrersatzwesens sowie des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat oder Ausschüsse zuständig sind;
- b) die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind.

## **§ 21 Vertretung der Stadt nach außen, Verpflichtungsgeschäfte**

- (1) Die Erste Bürgermeisterin vertritt die Stadt nach außen (Art. 38 Abs. 1 GO).
- (2) Die Erste Bürgermeisterin kann im Rahmen ihrer Vertretungsbefugnis anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen.
- (3) Erklärungen, durch welche die Stadt verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; das gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. Die Erklärungen sind von der Ersten Bürgermeisterin oder ihrer Stellvertretung unter Angabe der Amtsbezeichnung handschriftlich zu unterzeichnen. Sie können aufgrund einer den vorstehenden Erfordernissen entsprechenden Vollmacht auch von städtischen Dienstkräften unterzeichnet werden (Art. 38 Abs. 2 GO).

## **§ 22 Abhalten von Bürgerversammlungen**

- (1) Die Erste Bürgermeisterin beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). Den Vorsitz in der Versammlung führt die Erste Bürgermeisterin oder ein von ihr bestellter Vertreter.
- (2) Auf Antrag von Gemeindebürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft die Erste Bürgermeisterin darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Stadt stattzufinden hat.
- (3) Die Erste Bürgermeisterin kündigt Bürgerversammlungen mindestens 4

Wochen vorher in der Öffentlichkeit an mit der Aufforderung an die Bürgerinnen und Bürger, Themen für die Tagesordnung zu nennen. Themen bzw. Anträge, die 10 Tage vor der Bürgerversammlung bei der Stadt eingereicht werden, müssen auf die Tagesordnung der Bürgerversammlung gesetzt werden. Weitere Anträge werden unter dem Punkt „Sonstiges“ behandelt. Die Tagesordnung ist ortsüblich bekannt zu geben.

- (4) Für die Jugend soll jährlich eine Jungbürgerversammlung abgehalten werden. Art. 18 Abs. 1 GO findet entsprechend Anwendung.

### **§ 23 Haushaltmäßige Voraussetzungen für die Vergabe von Aufträgen**

Bei Auftragsvergaben ist die Deckung der daraus resultierenden Ausgabe unter Angabe der Haushaltsstelle von der Verwaltung darzulegen. Sofern die Ausgabe die Ausgabeermächtigung bei der einschlägigen Haushaltsstelle übersteigt oder im Haushaltsplan nicht vorgesehen ist, muss von Seiten der Verwaltung die Notwendigkeit begründet und gleichzeitig ein Deckungsvorschlag aufgezeigt werden.

### **§ 24 Sonstige Geschäfte**

Die Befugnisse der Ersten Bürgermeisterin, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z.B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.) bleiben unberührt.

## **B. Stellvertretung**

### **§ 25 Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben**

- (1) Die Erste Bürgermeisterin wird im Fall ihrer Verhinderung vom zweiten Bürgermeister und wenn dieser ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung der Ersten Bürgermeisterin und des zweiten und dritten Bürgermeisters, bestimmt der Stadtrat aus seiner Mitte die Stadtratsmitglieder in der Reihenfolge ihrer längsten ununterbrochenen Zugehörigkeit zum Stadtrat und bei gleicher Zugehörigkeitsdauer, das älteste Stadtratsmitglied als weitere Vertreter gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO.
- (3) Der Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere infolge Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung (Art. 49 GO) nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. Die Stellvertretung tritt in diesem Falle in alle Rechte und Pflichten der Ersten Bürgermeisterin ein.
- (4) Für den Vorsitz im Stadtrat oder in einem Ausschuss liegt ein Fall der Verhinderung bereits dann vor, wenn die zu vertretende Person in der Sitzung nicht anwesend ist.

### **III. Stadtratsmitglieder**

#### **§ 26 Entscheidungsfreiheit**

Die Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.

#### **§ 27 Teilnahme an Sitzungen**

- (1) Die Stadtratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Stadtrats und der Ausschüsse, denen sie als Mitglieder angehören, teilzunehmen (Art. 48 Abs. 1 GO). Das Recht zur Teilnahme an der Beratung und Abstimmung in den Ausschüssen steht nur den Ausschussmitgliedern und im Falle ihrer Verhinderung deren Stellvertretung zu. Stadtratsmitglieder können in den Sitzungen der Ausschüsse zuhören und im rückwärtigen Bereich des Sitzungssaals (Tischplätze) anwesend sein.
- (2) Stadtratsmitglieder, die verhindert sind, an den Sitzungen teilzunehmen, haben dies der Ersten Bürgermeisterin unter Angabe des Hinderungsgrundes rechtzeitig mitzuteilen. Die Ausschussmitglieder haben für ihre Vertretung Sorge zu tragen.
- (3) Kann ein Stadtratsmitglied an einer Sitzung nur zeitweise teilnehmen, so ist es verpflichtet, dies nach Möglichkeit vor Beginn der Sitzung der vorsitzenden Person mitzuteilen.

#### **§ 28 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung**

- (1) Ein Stadtratsmitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seiner Ehefrau oder seinem Ehemann, seiner Lebens-partnerin oder seinem Lebenspartner im Sinne des Lebenspartner-schaftsgesetzes, Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Stadtratsmitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat (Art. 49 Abs. 1 GO).
- (2) Abs. 1 gilt nicht für
  - a) Wahlen,
  - b) Beschlüsse, mit denen der Stadtrat eine Person zum Mitglied eines Ausschusses bestellt oder sie zur Wahrnehmung von Interessen der Stadt in eine andere Einrichtung entsendet, dafür vorschlägt oder abberuft.
- (3) Ob die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, entscheidet der Stadtrat ohne Mitwirkung der persönlichen Beteiligten bzw. des persönlich Beteiligten (Art. 49 Abs. 3 GO).

- (4) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Stadtratsmitgliedes hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war (Art. 49 Abs. 4 GO).
- (5) Ein gemäß Art. 49 Abs. 1 GO wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossenes Stadtratsmitglied hat, wenn der betreffende Beratungsgegenstand in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wird, während der Beratung und Abstimmung den Sitzungsraum zu verlassen.

### **§ 29 Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Die den Stadtratsmitgliedern obliegenden Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflichten bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften (Art. 20 Abs. 1 bis 3 GO).
- (2) Sie sind verpflichtet, ihre Obliegenheiten gewissenhaft wahrzunehmen.
- (3) Die Stadtratsmitglieder haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren; das gilt nicht für Mitteilungen im amtlichen Verkehr und für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Sie dürfen die Kenntnis der nach Satz 1 geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerthen. Sie haben auf Verlangen des Stadtrats amtliche Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen und Aufzeichnungen jeder Art über dienstliche Vorgänge herauszugeben, auch soweit es sich um Wiedergaben handelt. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Ehrenamtes fort. Die Herausgabepflicht trifft auch die Hinterbliebenen und Erben.

### **§ 30 Geltendmachung von Ansprüchen Dritter gegen die Stadt**

Stadtratsmitglieder dürfen Ansprüche Dritter gegen die Stadt nur als gesetzliche Vertreter geltend machen (Art. 50 GO).

### **§ 31 Pflichtwidriges Verhalten**

- (1) Für Stadtratsmitglieder, die durch ihr Verhalten das Ansehen des Stadtrats gröblich schädigen oder sich ohne genügende Entschuldigung der Verpflichtung zur Teilnahme an Sitzungen und Abstimmungen entziehen, empfiehlt die Erste Bürgermeisterin dem Stadtrat geeignete Maßnahmen:
  - a) Schriftliche Missbilligung durch die Erste Bürgermeisterin;
  - b) Missbilligung durch die Erste Bürgermeisterin in öffentlicher Stadtratssitzung;
  - c) bei Verletzung der Verpflichtung zur Teilnahme an Sitzungen und Abstimmungen ein Ordnungsgeld gemäß Art. 48 Abs. 2 GO;
  - d) bei Verletzung der Verschwiegenheitspflicht sowie bei unbefugter Offenbarung personenbezogener Daten ein Ordnungsgeld gemäß Art. 20 Abs. 4 GO; die Verantwortlichkeit nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt; die Haftung gegenüber der Stadt richtet sich nach den Vorschriften, die für die

Erste Bürgermeisterin gelten und tritt nur ein, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last liegt (Art. 20 Abs. 4 GO);

- e) zeitweiligen Ausschluss von der Mitarbeit in den Ausschüssen bzw. dem Stadtrat (Art. 53 GO) und der Tätigkeit als Referentin bzw. Referent;
  - f) Verlust des Amtes, falls sich ein ehrenamtliches Stadtratsmitglied nach zwei, wegen Versäumnis erkannter Strafen innerhalb von sechs Monaten weiterhin seiner Pflicht, an den Stadtratssitzungen teilzunehmen, entzieht (Art. 48 Abs. 3 GO).
- (2) Der Beschluss des Stadtrats ist dem betroffenen Stadtratsmitglied unverzüglich durch die Erste Bürgermeisterin zuzustellen, in den Fällen des Abs. 1 Ziffern 3, 4, 5 und 6 mit Rechtsbehelfsbelehrung.

### **§ 32 Einsicht in Sitzungsniederschriften und Akten, Auskunftserteilung**

- (1) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder können in die Sitzungsniederschriften des Stadtrats und der Ausschüsse Einsicht nehmen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). Dies gilt jedoch nicht für die Sitzungsniederschrift über Tagesordnungspunkte einer nichtöffentlichen Sitzung, von der sie wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen waren. Von den in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüssen der Stadtrat und der Ausschüsse sind den Stadtratsmitgliedern auf Verlangen Abschriften zu erteilen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). Gesamtabschrift einer Niederschrift ist einer Fraktion auf deren Verlangen zu erteilen.
- (2) Stadtratsmitglieder sind berechtigt, in der Dienststelle alle Akten einzusehen, die mit einem Beratungsgegenstand im Stadtrat in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Akten, die mit einem Beratungsgegenstand im Rechnungsprüfungsausschuss in unmittelbarem Zusammenhang stehen, dürfen nur von dessen Mitgliedern eingesehen werden. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der Ersten Bürgermeisterin einzuholen.
- (3) Für die Akteneinsicht der Referentinnen und Referenten gilt § 11 Abs. 3.
- (4) Die Vorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Fraktionen sind berechtigt, Akten von Projektgruppen einzusehen.
- (5) In allen anderen Fällen können Stadtratsmitglieder Akten einsehen, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird und die Erste Bürgermeisterin damit einverstanden ist.
- (6) Bei Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung ist eine Akteneinsicht durch die betroffenen Stadtratsmitglieder ausgeschlossen.

## **IV. Sitzungsverlauf**

### **A. Vorbereitung der Sitzungen**

#### **§ 33 Einberufung und Einladung**

- (1) Der Stadtrat und die Ausschüsse werden durch die Erste Bürgermeisterin schriftlich zu den Sitzungen einberufen. Der Stadtrat muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Viertel der Stadtratsmitglieder unter Angabe der Beratungsgegenstände die Einberufung schriftlich verlangt. Die Sitzung muss spätestens am 14. Tag nach Eingang des Verlangens stattfinden (Art. 46 Abs. 2 Satz 3 und 4 GO). Die Frist beginnt mit dem Eingang des Antrags bei der Ersten Bürgermeisterin. Die Sätze 2 bis 4 gelten für Ausschüsse entsprechend.
- (2) Zu den Sitzungen des Stadtrats sind sämtliche Stadtratsmitglieder einzuladen. Zu den Ausschusssitzungen werden die Ausschussmitglieder eingeladen. Die übrigen Stadtratsmitglieder erhalten einen Abdruck der Einladung zur Kenntnis.
- (3) Die Stadtratsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung, oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. Die Einladung hat, neben der Tagesordnung, die Zeit und den Ort der Sitzung zu enthalten. Im Falle einer elektronischen Einladung wird die Tagesordnung als nicht veränderbares Dokument durch E-Mail oder, soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner dies erfordern, durch De-Mail oder in verschlüsselter Form versandt.
- (4) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn sie im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist. Für den Nachweis des Zugangs einer De-Mail genügt die Eingangsbestätigung nach § 5 Abs. 8 des De-Mail-Gesetzes.
- (5) Der Tagesordnung sind mit der Einladung weitere Unterlagen, insbesondere Sitzungsvorlagen, beizufügen, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen. Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) zur Verfügung gestellt werden. Hat das Stadtratsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.
- (6) Die Ladungsfrist beträgt 4 Werktage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

#### **§ 34 Tagesordnung**

- (1) Die Tagesordnung für die Sitzungen der Stadtrat und der Ausschüsse wird von der Ersten Bürgermeisterin aufgestellt. Sie enthält die Angabe der Tagesordnungspunkte.

- (2) Die Erste Bürgermeisterin verteilt die Tagesordnungspunkte auf die öffentliche und nichtöffentliche Sitzung.
- (3) Die Tagesordnung öffentlicher Sitzungen wird unter Angabe von Zeit und Ort spätestens am Tag nach der Zustellung an der Amtstafel am Rathaus öffentlich angeschlagen (Art. 52 Abs. 1 GO), auf der Homepage der Stadt Penzberg eingestellt und der Presse sowie dem Seniorenbeirat bekannt gegeben.

### **§ 35 Sitzungsvorlagen**

- (1) Für alle auf der Tagesordnung stehenden Tagesordnungspunkte sind schriftliche Vorlagen zu fertigen. Sie müssen einen bestimmten Entscheidungsvorschlag enthalten. Im Vorschlag sind pauschale Formulierungen oder pauschale Verweisungen auf den Vortrag unzulässig.
- (2) Vorlagen, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, müssen eingangs unter Bezugnahme auf § 36 Abs. 1 und 2 eine kurze Begründung für die Nichtöffentlichkeit enthalten. Teile, die sich für eine Behandlung in öffentlicher Sitzung eignen, sind in einer gesonderten Vorlage einzubringen.
- (3) Die Vorlagen und andere als Grundlage für die Beratung dienenden Drucksachen sind an die Fraktionsvorsitzenden und an alle anderen Stadtratsmitglieder zuzustellen, wenn die Angelegenheit ohne Vorberatung in einem Ausschuss unmittelbar im Stadtrat behandelt wird. Im Übrigen sind sie an die Fraktionen und Ausschussmitglieder zuzustellen.
- (4) Sitzungsvorlagen, die nicht fristgerecht zugestellt werden können, dürfen nach der Einladung noch zugestellt und notfalls vor der Sitzung als Tischvorlage im Sitzungsraum aufgelegt werden, wenn der ihnen zugrunde liegende Vorgang unvorhersehbar war oder aus anderen Gründen nicht rechtzeitig bearbeitet werden konnte und eine Beschlussfassung in der vorgesehenen Sitzung zwingend notwendig ist. Das Vorliegen beider Voraussetzungen muss in der Sitzungsvorlage konkret begründet sein.

### **§ 36 Öffentlichkeit der Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen des Stadtrats und der Ausschüsse sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 Satz 1 GO).
- (2) In nichtöffentlicher Sitzung sind insbesondere zu behandeln:
  - a) Personalangelegenheiten in Einzelfällen und Ehrungen,
  - b) Verträge in Grundstücksangelegenheiten,
  - c) Vergabe von Leistungen (Bauleistungen, Nichtbauleistungen),
  - d) Sparkassenangelegenheiten,



- e) die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Rechtsaufsichtsbehörde verfügt ist,
- f) sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder durch den Stadtrat nach Maßgabe der Gemeindeordnung beschlossen ist, insbesondere Steuer- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,

Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

- (3) Zu Beginn der Sitzung findet bei Bedarf in nichtöffentlicher Sitzung eine Beratung darüber, ob gegebenenfalls Tagesordnungspunkte in der nichtöffentlichen Sitzung behandelt werden und welche Tagesordnungspunkte der nichtöffentlichen Sitzung in der öffentlichen Sitzung behandelt werden sollen sowie gegebenenfalls die Beratung der Sitzungsvorlagen, die zwar in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten, jedoch aufgrund Art. 52 Abs. 2 Satz 1 GO in öffentlicher Sitzung zu beschließen sind (z.B. Veränderungssperre nach dem Baugesetzbuch), statt.
- (4) Der öffentlichen Sitzung folgt, soweit vorgesehen, die weitere nichtöffentliche Sitzung.

### **§ 37 Sitzungstage und Sitzungsdauer**

- (1) Die Sitzungen des Stadtrats und der Ausschüsse finden in der Regel einmal im Monat oder darüber hinaus nach Bedarf statt. Sie beginnen in der Regel um 18.15 Uhr und sind nicht später als um 22.30 Uhr zu beenden. Zu diesem Zeitpunkt ist vom Stadtrat mehrheitlich festzulegen, ob die Sitzung fortgesetzt werden soll. Im Bedarfsfall ist die Sitzung am darauf folgenden Tag fortzusetzen. Sitzungsbeginn ist ebenfalls um 18.15 Uhr. Einer neuerlichen Ladung bedarf es hierzu nicht.
- (2) Zu Beginn jeden Jahres wird von der Ersten Bürgermeisterin in Abstimmung mit den Fraktionsvorsitzenden ein Sitzungsplan aufgestellt.

### **§ 38 Publikum, Presse**

- (1) Zu den öffentlichen Sitzungen haben alle Zutritt. Soweit erforderlich, wird die Zulassung durch Ausgabe von Platzkarten geregelt.
- (2) Den berichterstattenden Personen von Presse und Rundfunk sind besondere Sitzplätze vorbehalten.

## **B. Beratung**

### **§ 39 Sitzungsleitung**

- (1) Die Sitzungsleitung erklärt die Sitzung für eröffnet. Sie stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Stadtratsmitglieder fest und gibt die vorliegenden Entschuldigungen bekannt. Sodann stellt sie die Beschlussfähigkeit fest.
- (2) Die vorsitzende Person leitet die Sitzung. Sie schließt die Sitzung, wenn die Tagesordnung erledigt ist und weitere Wortmeldungen nicht mehr vorliegen.

### **§ 40 Reihenfolge der Tagesordnungspunkte**

- (1) Die Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. Durch Beschluss können Tagesordnungspunkte von der Tagesordnung abgesetzt, die Reihenfolge der Tagesordnung geändert und nachträglich Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung aufgenommen werden. Die Aufnahme von nachträglichen Tagesordnungspunkten in die Tagesordnung ist nur zulässig, wenn sämtliche Stadtratsmitglieder anwesend sind und kein Stadtratsmitglieder die nachträgliche Aufnahme rügt.
- (2) Diejenigen Tagesordnungspunkte, deren Beratung von einem Viertel der Stadtratsmitglieder gefordert worden ist (Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO), können nicht von der Tagesordnung abgesetzt werden.

### **§ 41 Vortrag und Vorschlag**

- (1) Der Beratung eines Tagesordnungspunktes geht der Vortrag der Ersten Bürgermeisterin oder eines ihrer Mitarbeiter der Verwaltung voraus. Statt des mündlichen Vortrags kann auf die schriftliche Vorlage Bezug genommen werden. Der Vortrag ist mit einem Vorschlag abzuschließen. In dem Stadtrat gilt der vom vorberatenden Ausschuss gefasste Beschluss als eingebracht. Die Erste Bürgermeisterin gibt ihn mündlich und, soweit die Zeit ausreicht, auch schriftlich bekannt; sie kann dabei ggf. ihre abweichende Meinung darlegen und zusätzlich einen eigenen Antrag stellen.
- (2) Geht der Tagesordnungspunkt auf einen Antrag eines Stadtratsmitglieds oder einer Stadtratsfraktion zurück, so ist der Wortlaut des Antrags mit Begründung im Vortrag wiederzugeben.

### **§ 42 Vortragsart**

Es wird grundsätzlich in freier Rede gesprochen. Zugelassen ist die Benützung schriftlicher Notizen und das Ablesen von Texten, wenn es auf deren Wortlaut ankommt, sowie die Vorlesung von Erklärungen gemäß § 42. Die vorsitzende Person kann in Ausnahmefällen das Ablesen von Vorträgen gestatten.

### **§ 43 Worterteilung**

- (1) An Sitzungen Teilnehmende dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von der vorsitzenden Person erteilt wird. Zwischenfragen können mit Einverständnis der Rednerin bzw. des Redners durch die Sitzungsleitung zugelassen werden.
- (2) Das Wort wird nach der Reihenfolge der Wortmeldungen durch die Sitzungsleitung erteilt. Sie kann von der Reihenfolge abweichen, um zunächst je einen Redebeitrag aus den Fraktionen zuzulassen. Bei Dringlichkeitsanträgen, deren Dringlichkeit bejaht wurde, wird zuerst der antragstellenden Person bzw. einem Mitglied ihrer Fraktion das Wort zur Begründung des Antrages erteilt.
- (3) Stadtratsmitglieder werden auf ihren Wunsch zur Beratung des Ausschusses hinzugezogen und erhalten das Wort, sofern nicht ein Ausschussmitglied dem widerspricht. Im Falle eines Widerspruchs ist über die Zuziehung und Worterteilung durch Mehrheitsbeschluss zu entscheiden.
- (4) Auf Beschluss können dem Stadtrat nicht angehörende Personen zur Beratung zugezogen oder gutachtlich gehört werden.
- (5) Bei Vorliegen besonderer Umstände kann durch Beschluss die Zahl der Wortmeldungen sowie die Redezeit bis auf fünf Minuten beschränkt werden; jedoch muss im Falle einer solchen Beschränkung jede Partei oder Wählergruppe mindestens einmal die Möglichkeit haben, zu Wort zu kommen. Für antragsstellende Personen soll eine Begrenzung im Allgemeinen nicht vorgenommen werden. Sprechen Rednerinnen bzw. Redner über die Redezeit hinaus, so kann ihnen die vorsitzende Person nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.
- (6) Die vorsitzende Person kann nach jedem Redebeitrag selbst das Wort ergreifen. Ebenso kann sie den Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen. Nur die vorsitzende Person darf zur Wahrnehmung ihrer Befugnisse eine Rede unterbrechen.
- (7) Zur Stellung von Geschäftsordnungsanträgen im Sinne der §§ 51 ff. wird außer der Reihe das Wort erteilt. Die Ausführungen müssen sich auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Beratung stehenden Tagesordnungspunktes oder auf die Abwicklung der Tagesordnung beziehen.
- (8) Wenn kein Redebeitrag mehr vorgemerkt ist oder wenn auf Antrag die Beratung vorzeitig beendet wurde (§ 54), wird die Verhandlung geschlossen.

### **§ 44 Erklärungen**

Zur Berichtigung bestimmt bezeichneter Tatsachen, zu persönlichen Bemerkungen oder zur Abwehr eines persönlichen Angriffs wird sofort nach Beendigung der betreffenden Rede, auf Verlangen auch noch am Schluss der Sitzung oder in einer der nächsten Sitzungen, das Wort zu einer Erklärung erteilt. Zu solchen Erklärungen findet keine Aussprache statt.

## **§ 45 Bekanntgabe**

Die Referentinnen bzw. Referenten können durch Bekanntgaben, die keinen Antrag enthalten dürfen, den Stadtrat oder einen Ausschuss von wichtigen Ereignissen und Verwaltungsvorgängen unterrichten. Eine Beratung und Abstimmung schließt sich an diese Bekanntgaben nicht an. Der Stadtrat oder der Ausschuss kann jedoch beschließen, dass in eine Aussprache über die Bekanntgabe eingetreten wird.

## **§ 46 Beteiligung des Leiters der Polizeiinspektion Penzberg**

- (1) Der Leiter der Polizeiinspektion Penzberg – im Verhinderungsfall seine Vertretung – wird zu den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrats und der Ausschüsse eingeladen, soweit Sicherheitsprobleme oder polizeiliche Angelegenheiten behandelt oder berührt werden. Die Hinzuziehung bei nichtöffentlichen Sitzungen und Worterteilung – bei nichtöffentlichen wie öffentlichen Sitzungen – erfolgt durch Beschluss, sofern dies für die Willensbildung erforderlich ist.
- (2) Die Geschlossenheit der Sitzungen ist anschließend wiederherzustellen.

## **§ 47 Teilnahme der Personalvertretung**

- (1) Die Zuziehung und Anhörung des Vorsitzenden des Gesamtpersonalrates im Rahmen nichtöffentlicher Sitzungen des Stadtrats und der Ausschüsse erfolgt durch Beschluss, sofern dies bei der Beratung eines in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Tagesordnungspunktes für die Willensbildung erforderlich ist.
- (2) Die Geschlossenheit der Sitzung ist anschließend wiederherzustellen.
- (3) § 43 Abs. 4 bleibt unberührt.

## **C. Sachanträge**

### **§ 48 Haushaltmäßige Voraussetzungen für Anträge der Verwaltung**

- (1) Soweit ein Antrag der Ersten Bürgermeisterin oder einer Referentin bzw. Referenten Ausgaben verursacht, sind diese grundsätzlich von der Verwaltung zu beziffern. Die Deckung ist darzulegen. Sofern solche Ausgaben im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, muss der Antrag gleichzeitig einen Deckungsvorschlag enthalten; andernfalls wird der Antrag nicht behandelt.
- (2) Einem Antrag, der zusätzliche Ausgaben verursacht, kann nur zugestimmt werden, wenn die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 GO).
- (3) Bei Sachanträgen, die Mehrungen von Ausgaben oder Minderungen von Einnahmen gegenüber dem Haushaltsplan zur Folge haben muss vor der Entscheidung, der Stadtkämmerei rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden, soweit für die abschließende Genehmigung über- oder außerplanmäßiger Ausgabemittel ein Ausschuss oder der Stadtrat zuständig ist. Dem zuständigen Ausschuss oder dem Stadtrat werden vom

Stadtkämmerer Mehrungen von Ausgaben oder Minderungen von Einnahmen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von drei Monaten, zur Beschlussfassung vorgelegt, soweit die Erste Bürgermeisterin nicht zuständig ist.

Der Referentin bzw. dem Referenten ist im zuständigen Gremium Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Weicht die Meinung der Referentin bzw. des Referenten von einem Beschluss eines Ausschusses ab, so ist eine Entscheidung des Stadtrats herbeizuführen.

- (4) Bei Sachanträgen, die nicht eingeplante Personalausgaben zur Folge haben, ist vor der Entscheidung im zuständigen Gremium eine Stellungnahme des Personalamtes zu den Personalfolgekosten einzuholen.

#### **§ 49 Anträge ehrenamtlicher Stadtratsmitglieder**

- (1) Die Stadtratsmitglieder oder Stadtratsfraktionen können Anträge zur Behandlung im Stadtrat stellen. Diese sind schriftlich bei der Ersten Bürgermeisterin einzureichen und müssen mit einer kurzen Begründung versehen sein; sie können auch im Rahmen des Ratsinformationssystems auf elektronischem Weg per E-Mail gestellt werden.
- (2) Die Anträge sind schnellstmöglich, spätestens innerhalb einer Frist von drei Monaten mittels einer Vorlage, die einen eigenen Vorschlag zur Behandlung des Stadtratsantrags enthält, im zuständigen Ausschuss oder Stadtrat zur Beratung zu stellen.
- (3) Sollte die Bearbeitungsfrist von maximal drei Monaten nicht eingehalten werden können, ist unter Angabe der für die Nichteinhaltung maßgeblichen Gründe und unter Angabe des voraussichtlichen Termins einer Vorlage im Stadtrat bei dem ehrenamtlichen Stadtratsmitglied oder der Stadtratsfraktion um Fristverlängerung nachzusuchen. Kann dabei ein Zeitpunkt für die Vorlage im Stadtrat noch nicht benannt werden, ist es bzw. sie in zweimonatlichen Abständen über den Bearbeitungsstand zu unterrichten. Ist das Stadtratsmitglied bzw. die Stadtratsfraktion mit einer Fristverlängerung nicht einverstanden, kann der Stadtrat einer Fristverlängerung zustimmen oder einen Termin zur Behandlung im Stadtrat festsetzen.
- (4) Die Beratungstermine im Stadtrat und in den vom Stadtrat gegebenenfalls eingesetzten Arbeitsgruppen, die den Antrag betreffen, sind dem Stadtratsmitglied bzw. der Stadtratsfraktion mitzuteilen. Die Vorlagen sind ihm bzw. ihr zuzuleiten
- (5) Anträge nach Abs. 1 mit einem Prüfungsauftrag an den Rechnungsprüfungsausschuss sind abweichend zu Abs. 2 mittels einer Vorlage unmittelbar in den Stadtrat einzubringen. Die Vorlage enthält den Antrag des Stadtratsmitgliedes, sowie die Stellungnahmen der betreffenden Abteilung und des Rechnungsprüfungsausschusses.
- (6) Dringlichkeitsanträge müssen spätestens zum Zeitpunkt der Eröffnung der Sitzung durch die vorsitzende Person bzw. einer Stadtratsfraktion schriftlich in zweifacher Ausfertigung bei der vorsitzenden Person eingereicht sein; sie können auch im Rahmen des Ratsinformationssystems auf elektronischem

Weg per E-Mail gestellt werden. Über die Zuerkennung der Dringlichkeit wird nach Anhörung je einer Rednerin bzw. je eines Redners für und gegen die Dringlichkeit abgestimmt. Wird die Dringlichkeit verneint, so werden die Anträge nach Abs. 2 bis 5 behandelt.

- (7) Änderungs- und Zusatzanträge können während der Sitzung auch mündlich gestellt werden. Auf Verlangen der vorsitzenden Person ist ihr Wortlaut jedoch unverzüglich schriftlich nachzureichen. Das Gleiche gilt für die Rücknahme eines Antrages. Änderungs- und Zusatzanträgen, die in der Sitzung gestellt werden und deren finanzielle oder personelle Auswirkungen nicht voll zu überblicken sind, darf nicht sofort entsprochen werden. Die Anträge sind vielmehr, sofern sie vom Beschlussgremium nicht sofort abgelehnt werden, nach § 48 zu behandeln und binnen einer Frist von drei Monaten einer abschließenden Entscheidung zuzuführen. Dies gilt nicht für Dringlichkeitsanträge.
- (8) Alle schriftlich eingereichten Anträge mit Ausnahme der in Abs. 7 genannten sind sämtlichen Stadtratsmitgliedern zuzustellen.
- (9) Anträge dürfen sich nur auf Gegenstände beziehen, für deren Erledigung der Stadtrat zuständig ist. Anträge, die nach Form oder Inhalt einen Missbrauch des Rechtes, Anträge zu stellen, darstellen, können vom Stadtrat nach Vorlage durch die Erste Bürgermeisterin zurückgewiesen werden.

## **§ 50 Schluss der Beratung, Reihenfolge bei der Abstimmung**

- (1) Die Beratung wird von der vorsitzenden Person geschlossen; sie wird von ihr nur dann wiederöffnet, wenn eine zulässige Wortmeldung übersehen wurde.
- (2) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ lässt die vorsitzende Person abstimmen. Nach Schluss der Beratung können Anträge (einschließlich Geschäftsordnungsanträge) weder gestellt noch zurückgezogen werden.
- (3) Über Änderungs- und Zusatzanträge wird in der Regel vor dem Hauptantrag abgestimmt. Über Anträge von Stadtratsmitgliedern bzw. einer Stadtratsfraktion ist vor den Anträgen von Referentinnen bzw. Referenten gesondert abzustimmen, es sei denn, sie übernehmen den Antrag der Referentin bzw. des Referenten. Hat ein vorberatender Ausschuss einen Beschluss gefasst, der vom Antrag der Referentin bzw. des Referenten abweicht, so ist gem. § 41 Abs. 1 Satz 5 über einen Antrag der Referentin bzw. des Referenten zuerst abzustimmen. Liegen mehrere Änderungs- und Zusatzanträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Als weitestgehend ist insbesondere derjenige Antrag anzusehen, dessen Erfüllung einen größeren Aufwand erfordert oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand hat oder durch dessen Annahme oder Ablehnung die übrigen Anträge erledigt sind. Bei der Abstimmung über Zahlen wird über die höchste Zahl zuerst abgestimmt, im Übrigen wird über mehrere Anträge in der Reihenfolge abgestimmt, in der sie gestellt sind. Bei Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Reihenfolge entscheidet der Stadtrat bzw. der Ausschuss.

## **D. Anträge zur Geschäftsordnung**

### **§ 51 Vertagung eines Tagesordnungspunktes**

- (1) Der Stadtrat und die Ausschüsse können auf Antrag die Beratung oder die Beschlussfassung über einen Tagesordnungspunkt vertagen.
- (2) Der Antrag kann vor und während der Beratung jedes Tagesordnungspunktes gestellt werden. Zur Sache darf nicht mehr gesprochen werden. Weitere Wortmeldungen sind bis zur Beendigung der Beschlussfassung über den Geschäftsordnungsantrag nicht mehr zulässig. Vor der Abstimmung ist auf Verlangen zunächst der Referentin bzw. dem Referenten das Wort zu erteilen und dann je einen Redebeitrag für und gegen den Antrag zuzulassen.
- (3) Wird der Antrag abgelehnt, so darf ihn die Person, die ihn gestellt hat, während der Beratung dieses Tagesordnungspunktes nicht wiederholen.
- (4) Wird Vertagung beschlossen, so wird die Beratung sofort geschlossen und durch Beschluss festgelegt, bis zu welchem Zeitpunkt die weitere Behandlung zu geschehen hat.

### **§ 52 Verweisung an einen Ausschuss**

- (1) Der Stadtrat kann auf Antrag die Beratung über einen Tagesordnungspunkt an einen Ausschuss verweisen.
- (2) § 51 Abs. 2 und 3 findet Anwendung.
- (3) An die Ausschüsse verwiesene Angelegenheiten sind in der nächsten Sitzung des zuständigen Ausschusses zu behandeln; sie gelten mit Beschluss des Stadtrats als in die Tagesordnung des zuständigen Ausschusses aufgenommen.

### **§ 53 Schluss der Beratung**

- (1) Auf Antrag kann die Beratung über einen Tagesordnungspunkt vorzeitig beendet werden. Der Antrag kann nur durch ein Stadtratsmitglied gestellt werden, das sich nicht bereits an der Beratung in Form einer Rede beteiligt hat.
- (2) § 51 Abs. 2 findet Anwendung.
- (3) Bei Ablehnung des Antrags auf Schluss der Beratung wird die Beratung fortgesetzt.
- (4) Bei Annahme des Antrags auf Schluss der Beratung ist nur noch je ein Redebeitrag aus den Fraktionen zuzulassen, die bisher in der Beratung nicht zu Wort gekommen sind. Danach ist die Beratung zu schließen.

## **§ 54 Schluss der Redeliste**

- (1) Der Stadtrat kann auf Antrag beschließen, dass nur noch diejenigen Stadtratsmitglieder das Wort ergreifen können, die sich bis zur Antragstellung zu Wort gemeldet haben.
- (2) § 51 Abs. 2 und § 53 Abs. 4 finden Anwendung.

## **§ 55 Handhabung der Geschäftsordnung**

Für die Behandlung aller übrigen Geschäftsordnungsanträge, insbesondere der Anträge, die die Beanstandung der Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsgangs zum Gegenstand haben, gilt § 51 Abs. 2.

## **§ 56 Reihenfolge der Behandlung**

Gleichzeitig vorliegende Anträge zur Geschäftsordnung werden in folgender Reihenfolge behandelt:

- a) Antrag zur Handhabung der Geschäftsordnung;
- b) Antrag auf Vertagung;
- c) Antrag auf Verweisung an einen Ausschuss;
- d) Antrag auf Schluss der Beratung;
- e) Antrag auf Schluss der Redeliste.

## **E. Anfragen, Fragestunde, Aktuelle Stunde**

### **§ 57 Anfragen**

- (1) Jedes Stadtratsmitglied hat das Recht, vor jeder Sitzung Anfragen in kommunalen Angelegenheiten von wesentlichem Interesse für das Gremium zur Beantwortung, unter dem Tagesordnungspunkt „Fragestunde“ im Stadtrat an die Erste Bürgermeisterin zu stellen. Die Anfragen sollen der Ersten Bürgermeisterin 48 Stunden vor Beginn der Stadtratssitzung vorliegen. Sie müssen sich auf Tatsachen beschränken und knapp und sachlich gehalten sein. Eine gesonderte Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung nicht statt. Der Sinn der Anfrage darf – soweit erforderlich – nur in einem kurzen Vorspruch erläutert werden. Die Auskunft ist inhaltlich in der Sitzungsniederschrift zu protokollieren.
- (2) Ferner kann jedes Stadtratsmitglied Anfragen über kommunale Angelegenheiten einreichen, die es schriftlich beantwortet wünscht. Die Anfragen müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie haben sich auf die sachliche Fragestellung zu beschränken. Die Anfragen werden von der Ersten Bürgermeisterin, soweit sie sie nicht selbst beantwortet, an die zuständige Referentin bzw. den zuständigen Referenten weitergeleitet. Die Antwort ist der fragestellenden Person binnen drei Wochen zuzustellen. Sollte die Frist nicht eingehalten werden können, ist unter Angabe



der hierfür maßgeblichen Gründe der fragestellenden Person der voraussichtliche Termin für die endgültige Beantwortung mitzuteilen. Ist ein solcher nicht absehbar, ist sie in zweiwöchigen Abständen über den Bearbeitungsstand zu unterrichten.

- (3) Anfragen können auch im Rahmen des Ratsinformationssystems auf elektronischem Weg per E-Mail eingereicht werden.
- (4) Anfragen, die nach Abs. 1 zur Beantwortung im Stadtrat gestellt werden aber nicht von generellem Interesse sind, sind nach Abs. 2 zu behandeln. Die Entscheidung, ob eine Anfrage von generellem Interesse ist, obliegt der Ersten Bürgermeisterin. Das Stadtratsmitglied ist bei einer Nichtbehandlung im Stadtrat hiervon umgehend zu unterrichten. Auf Anfragen, die nach Form oder Inhalt einen Missbrauch des Rechtes, Anfragen zu stellen, darstellen, finden die Vorschriften des § 49 Abs. 9 Anwendung.

## **F. Beschlussfassung**

### **§ 58 Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Stadtrat und die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder der Stadtrat oder des Ausschusses geladen sind und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).
- (2) Die vorsitzende Person hat sich vor Beschlussfassung über jeden Tagesordnungspunkt zu überzeugen, ob die Beschlussfähigkeit gegeben ist.
- (3) Bei gemeinsamen Sitzungen beschließender Ausschüsse muss jeder Ausschuss für sich beschlussfähig sein. Gehört ein Stadtratsmitglied mehreren Ausschüssen an, so zählt es hinsichtlich Beschlussfähigkeit und Stimme in allen Ausschüssen mit, in denen es Mitglied ist.
- (4) Werden Stadtrat oder ein Ausschuss zum zweiten Mal deshalb zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, weil sie bei der ersten Verhandlung nicht beschlussfähig waren, so sind sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

### **§ 59 Allgemeine Abstimmungsgrundsätze**

- (1) Grundsätzlich wird über jeden Tagesordnungspunkt insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Vorschlages ist getrennt abzustimmen, wenn dies beantragt wird oder die vorsitzende Person eine Teilung der Fragen vorgenommen hat. Wenn über einzelne Teile eines Vorschlages getrennt abgestimmt worden ist, so ist über den Gesamtvorschlag nur noch in der Fassung abzustimmen, die er durch die Einzelabstimmungen erhalten hat. Sofern keiner der Einzelberatungspunkte in den getrennten Abstimmungen eine Mehrheit erhalten hat, entfällt die Schlussabstimmung.
- (2) Die vorsitzende Person stellt die Fragen so, dass sie sich mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten lassen.

- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht durch Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmen-gleichheit ist der Antrag abgelehnt. (Art. 51 Abs. 1 GO). Stimmenthaltung ist unzulässig (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

## **§ 60 Durchführung der Abstimmung**

- (1) Die Beschlüsse werden in Sitzungen in offener Abstimmung gefasst. Die vorsitzende Person stellt das Abstimmungsergebnis fest. Bestehen über das Ergebnis Zweifel oder wird von einem Stadtratsmitglied eine Auszählung verlangt, so wird die Abstimmung unter Feststellung der Zahl der Ja- und Nein-Stimmen wiederholt.
- (2) In besonderen Fällen oder wenn die Auszählung zweifelhaft ist, kann die vorsitzende Person namentlich abstimmen lassen. Die namentliche Abstimmung geschieht durch Aufruf der Stadtratsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge. Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (3) Nach Beendigung der Abstimmung gibt die vorsitzende Person das Abstimmungsergebnis bekannt und verkündet, ob der Vorschlag angenommen oder abgelehnt ist.
- (4) Auf Verlangen ist nach der Abstimmung das Wort zur Abgabe einer Erklärung zur Begründung der Stimmabgabe zu erteilen.
- (5) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden.

## **§ 61 Wahlen**

- (1) Wahlen werden in geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel vorgenommen. Sie sind nur gültig, wenn sämtliche Stadtratsmitglieder unter Angabe des Gegenstandes geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 51 Abs. 3 GO).
- (2) Zur Feststellung des Wahlergebnisses wird von der vorsitzenden Person aus dem Stadtrat ein Wahlausschuss gebildet. Dieser besteht aus einer vorsitzenden Person und zwei weiteren Mitgliedern, die von der vorsitzenden Person des Stadtrats aus der Zahl der Stadtratsmitglieder berufen werden.
- (3) Ungültig sind insbesondere Nein-Stimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen der gewählten Person nicht eindeutig ersehen lassen. Die Stimmzettel dürfen nicht unterschrieben sein und keine Zusätze enthalten oder sonstige Kennzeichen tragen. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen.
- (4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen ein. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los (Art. 51 Abs. 3 GO).

- (5) Haben im ersten Wahlgang von mehreren Bewerberinnen bzw. Bewerbern drei oder mehr die gleiche höchste Stimmenzahl erhalten oder stehen an zweiter Stelle zwei oder mehr Bewerberinnen bzw. Bewerber mit gleichen Stimmzahlen, so entscheidet das Los darüber, wer von ihnen mit gleicher Stimmenzahl in die Stichwahl kommt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los. Das Los zieht ein vom Stadtrat bestimmtes Mitglied. Die Lose stellt die vorsitzende Person in Abwesenheit dieses Mitgliedes her. Der Hergang der Losziehung ist in der Niederschrift darzustellen.

## **G. Ordnungsbestimmungen**

### **§ 62 Sitzordnung**

Die Sitzordnung für die Fraktionen bestimmt die Erste Bürgermeisterin.

### **§ 63 Handhabung der Ordnung**

- (1) Die vorsitzende Person ist berechtigt, Stadratsmitglieder, die nicht zur Sache sprechen oder beleidigende Ausführungen machen oder sonst gegen die parlamentarischen Gepflogenheiten verstoßen, zu rügen und im Wiederholungsfalle zur Sache oder Ordnung rufen. Ergibt sich nach zweimaligem Sach- oder Ordnungsruf ein abermaliger Anlass zum Einschreiten, so kann die vorsitzende Person diesen Redebeitrag beenden.
- (2) Die vorsitzende Person kann mit Zustimmung des Stadtrats bzw. des Ausschusses Stadratsmitglieder, welche die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, von der Sitzung ausschließen (Art. 53 Abs. 1 Satz 3 GO); hierzu gilt die Zustimmung als erteilt, wenn sich aus der Mitte des Stadtrats kein Widerspruch erhebt. Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Stadratsmitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerdings im gleichen Gremium erheblich gestört, so kann ihm von diesem für zwei weitere Stadtratssitzungen die Teilnahme untersagt werden (Art. 53 Abs. 2 GO).
- (3) Falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wiederherzustellen sind, kann die vorsitzende Person die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Werktag fortzuführen, einer neuerlichen Ladung bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.
- (4) In Ausübung des Hausrechts kann die vorsitzende Person Zuhörerinnen bzw. Zuhörer, die Beifall oder Missfallen äußern oder in anderer Weise die Sitzung stören, zur Ordnung rufen. Sie kann einzelne und bei allgemeiner Unruhe alle Zuhörenden aus dem Sitzungsraum entfernen lassen.

## H. Sitzungsniederschrift

### § 64 Führung und Inhalt

- (1) Die zuständigen Abteilungs- und Sachgebietsleiter übernehmen die Schriftführung und fertigen über die Sitzungen der Stadtrat und der Ausschüsse Niederschriften an. Die Niederschrift wird getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt und von der vorsitzenden Person und den Schriftführerinnen bzw. den Schriftführern unterzeichnet. Sie ist vom Stadtrat zu genehmigen.
- (2) Die Schriftführerin bzw. der Schriftführer führt eine Anwesenheitsliste.
- (3) Die Niederschrift muss enthalten (Art. 54 Abs. 1 Satz 2 und 3 GO):
  - a) Tag und Ort der Sitzung;
  - b) die Namen der vorsitzenden Person und der teilnehmenden Referentinnen bzw. Referenten, bei den Niederschriften von Ausschusssitzungen;
  - c) die Namen der anwesenden und die der abwesenden Stadtratsmitglieder sowie die Namen der anderen zur Beratung zugezogenen Personen;
  - d) Beginn und Ende der Verhandlung;
  - e) die behandelten Tagesordnungspunkte;
  - f) die gestellten Anträge und Anfragen;
  - g) den Wortlaut der Beschlüsse;
  - h) die Abstimmungs- und Wahlergebnisse; Nein-Stimmen sind namentlich zu benennen.
  - i) die Feststellung, dass der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde;
  - j) bei namentlicher Abstimmung als Beilage die Abstimmungsliste;
  - k) einen etwaigen Vermerk nach § 62 Abs. 4.
- (4) Die Niederschriften über die Verhandlungen des Stadtrates und Ausschüsse sind nicht als wörtliches bzw. vollständiges Inhaltsprotokoll über die Beratung zu erstellen, sondern müssen in der Regel enthalten:
  - a) den Vortrag in verständlicher Kurzform;
  - b) das Gutachten des vorberatenden Ausschusses (soweit vorhanden);
  - c) den Beschluss des Stadtrates;
  - d) entsprechende Vermerke über Teilabschlüsse, wenn solche gefasst werden.

Ein Sitzungsverlauf (Diskussion) ist grundsätzlich nicht aufzunehmen.

- (5) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen steht allen Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürgern frei (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).

## **V. Sonderbestimmungen**

### **§ 65 Ratsinformationssystem**

- (1) Die Stadt Penzberg richtet im Internet ein Informationssystem ein. Hierin können sich die Stadtratsmitglieder über die Vorgänge in den Gremien informieren.
- (2) Stadtratsmitglieder, die das Ratsinformationssystem nutzen, unterschreiben eine Nutzungserklärung und erhalten eine passwortgeschützte Zugriffsberechtigung. Sie können Vorlagen, Niederschriften, etc. im Ratsinformationssystem abrufen.
- (3) Die Teilnehmer am Ratsinformationssystem erhalten ihre Unterlagen nur noch auf Wunsch in Papierform. Der hierdurch erhöhte Aufwand für die Stadtratsmitglieder ist mit dem monatlichen Pauschalbetrag für ihre Tätigkeit abgegolten.
- (4) Im übrigen wird auf die Bestimmungen des § 33 verwiesen.

### **§ 66 Sondervorschrift für Betriebe gewerblicher Art**

Die in den §§ 4, 7, 17 und 18 enthaltenen Wertgrenzen verstehen sich bei Betrieben gewerblicher Art als Nettosummen. Nettosumme in diesem Sinne ist die Bruttosumme abzüglich des als Vorsteuer abziehbaren Anteils der im Bruttobetrag enthaltenen Umsatzsteuer.

### **§ 67 Geltungsdauer der Geschäftsordnung**

Der Stadtrat stellt in seiner ersten Sitzung zu Beginn der neuen Wahlperiode fest, ob und in welchem Umfang die Geschäftsordnung der vorausgegangenen Wahlperiode übernommen wird.

### **§ 68 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 05. November 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Stadtrats der Stadt Penzberg vom 26. November 2008 außer Kraft.

Penzberg, den 05. November 2014

STADT PENZBERG  
Elke Zehetner  
Erste Bürgermeisterin